

### Versetzungsproblematik – Mathe 6, Deutsch 5, Englisch 6 – herzlich willkommen in der nächsthöheren Klassenstufe

Liebe Kolleginnen und Kollegen, seit Langem beschäftigt uns vom tlV Thüringer Lehrerverband die Versetzungsproblematik.



Tim Reukauf

An Thüringer Gemeinschaftsschulen ist bis zur 8. Klassenstufe keine Versetzungsentscheidung angedacht – ausschließlich JEDES Kind wird in die nächsthöhere Klassenstufe weitergegeben. An Grundschulen kann die 1. Klasse nicht wiederholt werden und an den weiterführenden Schulen ist die Wiederholung nur am Ende der Doppeljahrgangsstufe möglich. Auch die 1. Novellierung der Thüringer Schulordnung aus dem Jahr 2020 sieht hier keinerlei Änderung vor, obwohl wir dazu vor

über einem Jahr, vor Ausbruch der Pandemie, unsere Mitglieder befragt haben. Das Ergebnis war eindeutig: 96 Prozent aller Teilnehmer\*innen sind gegen die automatische Versetzung in den Klassen 5 und 7.

Erneut haben wir uns an der Basis umgehört und folgende zwei Stimmen aus der Grundschule und der Sekundarstufe eingefangen.

Tim Reukauf, Sprecher Junger tlV

### Die Schulordnung ist tot – es lebe die Schulordnung!



Jessica Aniol

Bereits zum aktuellen Schuljahr wurde vom TMBJS die 1. Stufe der Novellierung der Thüringer Schulordnung eingeläutet. Bei den zuvor viel diskutierten Themenänderungen blieb ein Paragraph der ThürSchulO jedoch unberücksichtigt – die automatische Versetzung!

Probleme zeigen sich mittlerweile nun nicht mehr nur in den weiterführenden Schulen, sondern auch Eltern von Grundschulern schlagen immer mehr Alarm, weil die aktuelle Thüringer Schulordnung (auch mit der 1. Stufe der Novellierung) nicht den Bedürfnissen der Schüler\*innen sowie den Grundlagen guter Bildung gerecht wird. Mehr dazu lesen Sie im Artikel von Laura Kraft auf der nächste Seite dieser Zeitschrift.

Spätestens seit der Corona-Pandemie zeigt sich die dringende Notwendigkeit, gerade diesen Punkt schnellstmöglich abzuschaffen und Lernentwicklungen wieder den individuellen Bedürfnissen von Schüler\*innen anzupassen. Konkret: Die Wiedereinführung der verpflichtenden Wiederholung bei unzureichenden Leistungen in

ALLEN Klassenstufen sowie bei freiwilligem Rücktrittswunsch (einmalig).

Doch das TMBJS scheint die Ratschläge, den Alarm sowie die Hinweise von Lehrer-, Schüler- und Elternvertretern nicht wahrnehmen zu wollen: Lernindividualität scheint dem Gemeinsamen Unterricht untergeordnet, wenn nicht gar bewusst ausgegrenzt zu werden, wie auch die aktuelle Abmilderungsverordnung des TMBJS vom Januar 2021 im Hinblick auf Versetzung zeigt!

Wir müssen auf das pädagogische Personal sowie auf die Bewertungen, die in der Schule erfolgen, vertrauen. Alle Arbeit, sowohl das Lernen der Schüler\*innen als auch die Bemühungen der Lehrer\*innen, werden untergraben, wenn Schüler nicht die Möglichkeit bekommen, verpflichtend zu wiederholen und bestehende Lücken der entsprechenden Klassenstufe zu schließen.

Durch das Weiterwinken von Schüler\*innen mit mangelhaften und unzureichenden Noten in die nächsthöhere Klassenstufe wird Schüler\*innen die Motivation zum Lernen geraubt sowie dem ausgebildeten und erfahrenen Personal ein gesundes Urteilsvermögen abgesprochen. Die bisher entstandenen Lücken der Lernenden sind gleichfalls in der nächsten Klasse nur noch schwerer zu schließen.

Das Argument, welches vom TMBJS gern als Grundlage der automatischen Versetzung betrachtet und vorgeschoben wird, lautet, dass der Gemeinsame Unterricht (GU) eine gute Basis für erfolgreiches Lernen sei, da die Schüler\*innen in ihnen bekannten Gruppen bessere Ausgangsbedingungen für ihre Lernentwicklung haben. Allerdings kann diese leere Behauptung mittels der Erfahrungen seit der Einführung des automatischen Versetzungsparagraphen sowie spätestens seit der Pandemie 2020, die wie ein Brennglas auf die massiven Baustellen im Bildungswesen hinweist, ad absurdum geführt werden. Denn wäre der Gemeinsame Unterricht dauerhaft erfolgreich, würde es nicht zu eben diskutierten Situationen kommen, dass Kinder händeringend wiederholen müssten, weil ihre Noten nicht entsprechend den eigentlichen Versetzungsanforderungen sind. Zudem kann es nicht sein, dass eine freiwillige Wiederholung nur in die Hand der Eltern bzw. der Schüler\*innen gelegt wird. Auch hier muss verstärkt auf das Urteil des fachpädagogischen Personals Rücksicht genommen und als Wegweiser für eine erfolgreiche Schullaufbahn verpflichtend eingebunden werden.

Zudem muss das TMBJS zeitnah Gelder investieren, um Bildung den individuellen Anforderungen anzupassen. Das heißt konkret, es bedarf mehr Schulen, mehr Räumlichkeiten, in denen Schüler\*innen die Möglichkeit erhalten, versetzt werden zu können, aber auch (verpflichtend) rückversetzt werden zu müssen.

Es kann nicht länger sein, dass Schüler\*innen mit unzureichenden Leistungen keine Verpflichtung haben, grundlegende Kenntnisse einer Klassenstufe wiederholend zu erlangen, nur weil es keine räumlichen oder personellen Kapazitäten in den darunterliegenden Klassen oder alternativen Schulformen gibt. Hier muss verstärkt an der Basis ausgebaut werden!

Jessica Aniol, Gymnasiallehrerin

### Rechtsanspruch

„Alle Schüler haben einen Rechtsanspruch auf die Förderung ihrer individuellen Entwicklungspotenziale.“ (Leitgedanken zu den Thüringer Lehrplänen für die Grundschule und für die Förderschule mit dem Bildungsgang der Grundschule 2010, S. 8). Sowohl die Lehrpläne als auch der Thüringer Bildungsplan bis 18 Jahre stellen in besonderem Maße die Individualität eines jeden Kindes in den Vordergrund. Diese muss in jedem Fall bei allen Bildungsentscheidungen erkannt, angenommen und berücksichtigt werden. Warum spielen dann die individuellen Entwicklungsstände der Kinder, vor allem in der Schuleingangsphase, bei den Versetzungsentscheidungen kaum eine Rolle?

Die Thüringer Schuleingangsphase (Klassenstufe 1 und 2) dauert je nach Leistungs- und Kompetenzstand der Schüler\*innen in der Regel zwei Jahre und kann auf ein Jahr verkürzt oder auf drei Jahre verlängert werden. Klingt auf den ersten Blick doch sehr individualisiert und auf das Kind zentriert. Doch ganz so einfach ist es dann doch nicht. Laut § 50 Abs. 1 ThürSchulO, welche seit August 2020 gilt, wird über eine Verkürzung der Schuleingangsphase am Ende der ersten Klasse entschieden. Sind die individuellen Fähigkeiten sowie Fertigkeiten der Erstklässler\*innen deutlich unter denen der Mitschüler\*innen, bekommen sie am Ende der ersten Klasse allerdings nicht die Möglichkeit, das Fundament ihres Wissens aufzubauen oder zu stabilisieren, indem sie die erste Klasse wiederholen. Stattdessen müssen weitere Lerninhalte der zweiten Klassenstufe auf den inexistenten oder lückenhaften Grundstock ergänzt werden. Dass dieses brüchige „Lernhaus“ nach wenigen Monaten in Klasse 2 wie ein Kartenhaus weiter zusammenfällt, ist leicht verständlich. Denn seit der Neufassung der ThürSchulO im August 2020 wird erst am Ende des zweiten Schuljahres über eine eventuelle Verlängerung der Schuleingangsphase entschieden. Vorher erhält das Kind keine Chance, die erste Klasse zu wiederholen, um die Grundlagen zu festigen oder gar erst aufzubauen. Es wird zwar vom zuständigen TMBJS das Argument hervorgebracht, dass der Gemeinsame Unterricht in der Doppeljahrgangsstufe die Lernmotivation fördert, doch Motivation allein reicht nicht aus, wenn das Kind bereits in der 1. Klasse einer individuelleren und intensiveren Förderung bedarf, weil es bereits hier erste, grundlegende Lücken aufweist.

Was bringt es einem jungen Schulkind, welches weder die Stifthaltung, das alphabetische Prinzip oder die Mengenauffassung in den Grundzügen beherrscht, in die 2. Klasse geschleift zu werden, wo weder die Lehrkraft noch die Schüler\*innen selbst Zeit haben, dies aufzuholen? In der zweiten Klasse angekommen, hat das Kind gleich den Stempel eines Förderkindes und hängt hinterher. In einem solchen Fall ist es eindeutig besser, gleich noch einmal die 1. Klasse zu durchlaufen. Zum einen, um dem Kind individuell Zeit einzuräumen, damit es seine Potenziale vollständig entfalten kann. Zum anderen aber auch, um mit stabilen Grundfähigkeiten die Anforderungen der nächsten Klassenstufe zu bewältigen. War das nicht der Sinn der individuellen Thüringer Schuleingangsphase – jedem Kind die Zeit zu geben, die es benötigt?



Laura Kraft

Warum erfolgt das Zugeständnis an Zeit erst am Ende des zweiten Schulbesuchsjahres?

Auch in der ThürAbmildSchulVO (März 2021) gibt es keine Möglichkeit, die 1. Klasse zu wiederholen, obwohl jede andere Klassenstufe der Grundschule diese Chance hat und andere Bundesländer, wie z. B. Sachsen-Anhalt (siehe VersetzVO § 5 Abs. 2), diese Hürde (überhaupt) nicht haben. Ausgerechnet unter Pandemiebedingungen, unter denen Erstklässler mehr Unterrichtsstoff zu Hause erlernen mussten, ist es eine weitere Bestrafung, nicht die Chance zu erhalten, ein erstes „richtiges“ Schuljahr zu durchschreiten und Schulkind zu werden.

Wir sehen in den aktuellen Regelungen keinerlei Vorteil für Schüler\*innen, Eltern oder Lehrer\*innen. Wir fordern deshalb, dass die Entscheidung über die Verlängerung der Schuleingangsphase (Wiederholung Klasse 1) auch am Ende des ersten Schulbesuchsjahres getroffen werden kann.

Weiterhin sehen wir ein Problem bei der momentan fehlenden Versetzungsentscheidung am Ende der 4. Klassenstufe (ThürAbmildSchulVO § 16 Abs. 1). Abweichend vom § 50 Abs. 2 Satz 2 und 3 ThürSchulO werden die Schüler\*innen der Klassenstufe 4 leistungsfähig, ohne Beachtung ihrer schulischen Leistungen, an die weiterführenden Schulen weitergereicht. Damit verschleiern man die Arbeit der Lehrer\*innen, doch vor allem die Leistungen des Kindes, und macht es nicht verpflichtend, bestehende Lücken der Klassenstufe zu schließen. Daher fordern wir, dass trotz der andauernden Pandemie, eine Versetzungsentscheidung am Ende der 4. Klasse besteht, wie auch in § 5 Abs. 2 des ThürSchulG festgehalten.

Laura Kraft, Grundschullehrerin

Mehr zur Versetzungsproblematik hören Sie im Podcast „Richtig. Wichtig.“ vom tlv